

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 110

ausgegeben am 3. Mai 2004

Sechstes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins¹

Abgeschlossen in Beijing am 15. September 1999
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2001

Die Regierungsbevollmächtigten der Mitgliedsländer des Weltpostvereins, die zum Kongress in Beijing zusammengetreten sind, haben aufgrund des Art. 30 Abs. 2 der am 10. Juli 1964 in Wien beschlossenen Satzung des Weltpostvereins vorbehaltlich der Ratifikation folgende Änderungen der Satzung angenommen:

Art. I

(Abgeänderter Art. 22)

Verträge des Vereins

1. Die Satzung ist der Grundvertrag des Vereins. Sie enthält die grundlegenden Bestimmungen des Vereins.
2. Die Allgemeine Verfahrensordnung enthält die Bestimmungen für die Anwendung der Satzung und für die Arbeitsweise des Vereins. Sie ist für alle Mitgliedsländer verbindlich.
3. Der Weltpostvertrag, die Ergänzenden Briefpostbestimmungen und die Ergänzenden Paketpostbestimmungen enthalten die gemeinsamen Vorschriften für den internationalen Postdienst sowie die Bestimmungen über die Briefpost- und die Paketpostdienste. Diese Verträge sind für alle Mitgliedsländer verbindlich.

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

4. Die Übereinkommen des Vereins und ihre Ergänzenden Bestimmungen regeln die Postdienste, mit Ausnahme der Briefpost- und der Paketpostdienste, für diejenigen Mitgliedsländer, die den betreffenden Übereinkommen beigetreten sind. Sie sind nur für diese Länder verbindlich.
5. Die Ergänzenden Bestimmungen, welche die für die Durchführung des Weltpostvertrags und der Übereinkommen erforderlichen Vorschriften enthalten, werden vom Rat für Postbetrieb unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Kongresses beschlossen.
6. Die Schlussprotokolle, die den in den Abs. 3, 4 und 5 genannten Verträgen des Vereins gegebenenfalls beigefügt sind, enthalten die Vorbehalte zu diesen Verträgen.

Art. II

(Abgeänderter Art. 25)

Unterzeichnung, Beglaubigung, Ratifikation und andere Genehmigungsverfahren für die Verträge des Vereins

1. Die vom Kongress verabschiedeten Verträge des Vereins werden von den Bevollmächtigten der Mitgliedsländer unterzeichnet.
2. Die Ergänzenden Bestimmungen werden vom Präsidenten und vom Generalsekretär des Rates für Postbetrieb beglaubigt.
3. Die Satzung wird von den Unterzeichnerländern so bald wie möglich ratifiziert.
4. Die Genehmigung der Verträge des Vereins mit Ausnahme der Satzung regelt sich nach dem Verfassungsrecht jedes Unterzeichnerlandes.
5. Wenn ein Land die Satzung nicht ratifiziert oder die von ihm unterzeichneten anderen Verträge nicht genehmigt, bleiben die Satzung und die anderen Verträge gleichwohl für die Länder verbindlich, die sie ratifiziert oder genehmigt haben.

Art. III

(Abgeänderter Art. 29)

Vorlage von Vorschlägen

1. Die Postverwaltung eines Mitgliedslandes hat das Recht, dem Kongress oder in der Zeit zwischen zwei Kongressen Vorschläge zu den Verträgen des Vereins vorzulegen, denen ihr Land beigetreten ist.
2. Vorschläge zur Satzung und zur Allgemeinen Verfahrensordnung können jedoch nur dem Kongress vorgelegt werden.
3. Darüber hinaus werden Vorschläge zu den Ergänzenden Bestimmungen unmittelbar dem Rat für Postbetrieb vorgelegt; vorher müssen sie jedoch durch das Internationale Büro den Postverwaltungen aller Mitgliedsländer übermittelt werden.

Art. IV

Beitritt zum Zusatzprotokoll und zu den anderen Verträgen des Vereins

1. Die Mitgliedsländer, die dieses Protokoll nicht unterzeichnet haben, können ihm jederzeit beitreten.
2. Die Mitgliedsländer, die Vertragspartei der vom Kongress erneuerten Verträge sind, sie aber nicht unterzeichnet haben, sind gehalten, ihnen innerhalb kürzester Frist beizutreten.
3. Die Urkunden über den Beitritt in den nach den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fällen sind an den Generaldirektor des Internationalen Büros zu richten. Dieser notifiziert die Hinterlegung den Regierungen der Mitgliedsländer.

Art. V

*Inkrafttreten und Geltungsdauer des Zusatzprotokolls zur Satzung des
Weltpostvereins*

Dieses Zusatzprotokoll tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Zu Urkund dessen haben die Regierungsbevollmächtigten der Mitgliedsländer dieses Zusatzprotokoll gefertigt, das dieselbe Wirkung und dieselbe Gültigkeit hat, wie wenn seine Bestimmungen im Wortlaut der Satzung selbst enthalten wären; sie haben es in einer Urschrift unterzeichnet, die beim Generaldirektor des Internationalen Büros hinterlegt wird. Eine Abschrift davon wird jeder Vertragspartei von der Regierung des Landes übermittelt, in dem der Kongress stattgefunden hat.

Geschehen zu Beijing am 15. September 1999.

(Es folgen die Unterschriften)